



# RATHAUS- NACHRICHTEN

AUS DER VERWALTUNG DER STADT WIEN BEZUGS DES N. S. G. WIEN

HERAUSGEBEN VOM GAUPRESSEAMT IN VERBINDUNG MIT DEM BÜRGERMEISTERAMT - NACHRICHTENSTELLE U. STADT WIEN

VERANTWÖRTLICH FÜR DEN GESAMTINHALT

GAUHAUPTAMTSLEITER HELMUTH PETERSEN (IM WEHRDIENST)

VERANWORTLICHE SCHRIFTFÜHRER: HANS MÜCKE I. W. / WIEN, RATHAUS / RUF. A 26 500 K. APPR. OCH. 2 1 1 004

Für den Inhalt verantwortlich: Adolf Reichert

Folge 170

Wien, 2. Oktober 1943

## Professor Switbert Lobisser gestorben

=====

Professor Switbert Lobisser, der erst heuer mit dem Meisterpreis der Stadt Wien für Graphik ausgezeichnet wurde, ist gestern (1. Oktober) in den Morgenstunden im Alter von 66 Jahren einem heimtückischen Leiden erlegen.

## Zur Genehmigungspflicht für Untervermietung von Wohnräumen und Ver-

=====

### mietung von Geschäftsräumen

=====

Bekanntlich hat der Reichswohnungskommissar Dr. Ley im Februar 1. J. eine Verordnung über die Grundsätze der Wohnraumlenkung erlassen. Angesichts der inzwischen erfolgten Luftkriegsereignisse hat der Reichswohnungskommissar Ende Juni 1. J. eine neue Verordnung erlassen, die die Grundsätze aufstellt, die im besonderen bei der Wohnraumversorgung der luftkriegsbetroffenen Bevölkerung zu beachten sind.

Diese letzte Verordnung sieht vor, daß Luftkriegsbetroffene durch die Behörde in Nebenwohnungen, unterbelegte Wohnungen und aus der Zweckentfremdung wiedergewonnene Wohnungen eingewiesen werden können.

Überdies bestimmt diese Verordnung, daß die einzelnen Gemeinden eine entsprechende Evidenzaufnahme zu veranlassen haben. Da im Reichsgau Wien eine Evidenzaufnahme über Doppelwohnungen (Haupt- und Nebenwohnungen) und zweckentfremdete Wohnungen in den letzten Monaten schon erfolgt ist, bedarf es lediglich noch einer Evidenzaufnahme der unterbelegten Wohnungen, dies umsomehr als dieser Rechtsbegriff des Unterbelages in der erwähnten Verordnung eingeführt wurde.

Unterbelegt sind nach der angeführten Verordnung alle Wohnungen, die mehr Wohnräume aufweisen, als Personen plus eins darin wohnen.

Die bloße Evidenzaufnahme der unterbelegten Wohnungen gibt lediglich einen Überblick über die Wohnraumreserve für Luftkriegsbetroffene im Zeitpunkte der Bestandaufnahme. Um nun aber diese Wohnraumreserve dem geplanten Verwendungszweck der Unterbringung von allfälligen Luftkriegsbetroffenen des eigenen Gaues wirklich vorbehalten zu können, bedarf es einer Sicherstellung dieser Raumreserve. Zu diesem Zwecke war es unerlässlich, weitere private Verfügungen über diese Raumreserve der behördlichen Genehmigung zu unterwerfen.

Da durch § 11 der 2. Wiener Anordnung zur Wohnraumlenkung bisher schon die Genehmigungspflicht dann gegeben war, wenn der Inhaber einer Wohnung diese zur Gänze untervermieten wollte, mußte nunmehr ausgesprochen werden, daß auch die teilweise Untervermietung einer Wohnung genehmigungspflichtig ist. Praktisch bedarf damit jegliche Aufnahme von Untermietern der Zustimmung des Wohnungsamtes.

Um nun den Bewerbern um die Genehmigung einer Untervermietung von Wohnräumen die erforderliche Betreuung im Wohnungsamte möglichst zu erleichtern, wurde bei den Bezirkshauptmannschaften und deren Amtsstellen sowie ab 6. Oktober bei den Trafiken, ein Formblatt aufgelegt. Diese Drucksorte enthält in der Form eines Untermietvertrages alle Ansätze für jene Daten, die der Untervermieter und der Untermieter dem Amt zu melden haben.

Dieses Formblatt wird daher eine dreifache Aufgabe erfüllen: Es wird als Gesuch der Untermietewerber, dann als Mietvertrag zwischen Vermieter und Untermieter und schließlich - dank eines entsprechenden Vordrucks auf der Rückseite - als Bescheid des Wohnungsamtes dienen.

Die bisherige Aktion zur Wiedergewinnung zweckentfremdeter Wohnungen hat aufgezeigt, daß ein Mangel an Ausweichstellen besteht. Um einen Betrieb oder eine Amtsstelle aus einer Wohnung herauszunehmen, bedarf es eben - sofern der Betrieb oder das Amt nicht stillgelegt werden kann - anderer Geschäfts- oder sonstiger Räume als Ausweichstellen.

Da, wie schon erwähnt, eine Verknappung dieser Ausweichstellen eingetreten ist, mußte im Sinne jener Bestimmung der ersten Verordnung des Reichswohnungskommissars, die die Gewinnung von Ersatzraum für Verwaltungen und Betriebe vorsieht, nunmehr eine Evidenzaufnahme aller nicht ausgenützten Geschäftsräume und sonstigen Räume, die nicht Wohnzwecken dienen, erfolgen. Hier ist nun weiterhin festzustellen, daß die bisher schon innerhalb von 4 Wochen der behördlichen Lenkung

unterworfenen stillgelegten Geschäftsräume und jene Räume, die durch Umsiedlung eines Betriebes in Ersatzräume freigemacht wurden, den erwünschten Bedarf an Ausweichstellen keineswegs decken konnten. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß durch die Auflockerung der Lagerung lebenswichtiger Bedarfsartikel und ähnliche Maßnahmen sehr viele Räume der Verwendung für die erwähnten Ausweichzwecke entzogen wurden.

Dementsprechend war es notwendig, durch eine Evidenzaufnahme der ungenützten Geschäfts- und sonstigen Räume nicht nur einen Überblick über die vorhandene Reserve zu erzielen, sondern auch eine zweckentsprechende Lenkung hinsichtlich der Verwendung dieser Räume einzuführen. Zu diesem Zweck mußte dem erwähnten § 11 der 2. Wiener Anordnung zur Wohnraumlentkung eine neue Bestimmung dahingehend angefügt werden, daß nunmehr auch die Vermietung von Geschäfts- und sonstigen Räumen, die nicht Wohnzwecken dienen, der behördlichen Genehmigungspflicht unterliegt.

Der erwähnte § 11 der 2. Anordnung zur Wohnraumlentkung im Reichsgau Wien vom 26. Mai 1943 (Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 76) weist daher nunmehr folgende Fassung auf, wobei die neuen Bestimmungen durch Fettdruck hervorgehoben sind:

§ 11

Genehmigungspflicht in besonderen Fällen.

Die Zustimmung der Gemeindeverwaltung ist überdies erforderlich, wenn:

- a) Inhaber von Wohnungen ihre Wohnungen gegenseitig tauschen wollen (Wohnungstausch),
- b) der Inhaber einer Wohnung gegen Freigabe derselben eine leerstehende Wohnung beziehen will (Wohnungswechsel),
- c) der Inhaber einer Wohnung diese teilweise oder zur Gänze in Untermiete - einerlei ob mit Einrichtungsgegenständen oder leer vergeben will,
- d) eine Wohnung als Dienst-, Werks- oder Reichsmietwohnung herangezogen wird,
- e) Geschäftsräume (Büro- und gewerbliche Räume) und sonstige Räume, welche nicht für Wohnzwecke gewidmet sind, wie zum Beispiel: Kellerräume, Garagen usw., vermietet werden. Dasselbe gilt für Lagerplätze.

Feierabendstunden

Ein frohes und dankbares Gedenken der Sommerfreuden in Wort und Lied am Beginn des Herbstes bietet die Feierabendstunde "Sommernach-

klang" des Kreises IX am Montag, den 4. Oktober, 19 Uhr 30, im Festsaal der Hochschule für Welthandel, 19., Franz Klein-Gasse 1. Staatschauspieler Hans Marr liest Anton Wildgans "Zueignung an die geliebte Landschaft", Doris Leischner und Kapellmeister Karl Hudez vom Opernhaus der Stadt Wien spielen vierhändig die F-moll-Fantasie, op. 103, von Franz Schubert, Burgschauspielerin Julia Janssen trägt Gedichte vor, Staatsopernsänger Anton Dermota singt Lieder, am Klavier begleitet von Kapellmeister Karl Hermann Pilß von der Staatsoper Wien. Aus dem Oratorium von Joseph Haydn "Die Jahreszeiten", der Sommer, bringen Staatsopernsängerin Elisabeth Rutgers sowie die Staatsopernsänger Anton Dermota und Dr. Alfred Poell, begleitet von Kapellmeister Karl Hermann Pilß, Arien und Terzette zu Gehör.

Einen Querschnitt aus der Oper "Martha" von Flotow bringt die Feierabendstunde des Kreises II am 5. Oktober, 20 Uhr, im NSKK-Saal 20., Kaschlgasse 4. Es wirken mit: Fritzi Margaritella (Martha), Olga Benning-Kalensky (Nancy), Fritz Piletzky (Lyonel), Rudolf Feichtmayer (Plunkett) und Heinz Eckner (Tristan). Die Gestaltung des Abends und die musikalische Begleitung der Sänger hat Kapellmeister Ernst Gundacker übernommen, der auch die einführenden und verbindenden Worte spricht.

Szenen und Arien aus der Oper "Der Waffenschmied" von Lortzing bringen in der Feierabendstunde des Kreises X, am 6. Oktober, 20 Uhr, im Saal des Hotels "Goldener Engel" 21., Am Spitz, die Opersängerinnen und -sänger Maria Zuber (Marie), Lorenz Corvinus (Stadinger), Elfriede Hedmont (Irmentraud), Ing. Hans Fliedl (Georg), Hans Naval (Liebenau), Heinz Eckner (Adelhof) und Hans Hahn (Brenner). Erläuterung und Begleitung der Sängerinnen und Sänger besorgt Kapellmeister Ernst Gundacker.

#### Goldene Hochzeiten

=====

Das goldene Ehejubiläum begingen vor kurzem die Eheleute Josef und Marie Otruba, 17., Rosensteingasse 26, Josef und Maria Theresia Peterwagner, 9., Schlickplatz 4, Leopold und Maria Stiegler, 17., Zeillergasse 63, sowie Franz und Katharina Figer, 17., Gschwandnergasse 28. Alle diese Jubelpaare wurden von der Stadt Wien in traditioneller Weise geehrt.

#### Neunzigjährige

=====

Ihr 90. Lebensjahr vollendeten in der vergangenen Woche die

Frauen Anna Worel, 5., Ramperstorffergasse 23, Anna Wrba, 21., Schüttauplatz 23, sowie Franziska Hak, 12., Ehrenfelsgasse 22. Die Stadt Wien hat die Jubilarinnen durch Glückwunschsreiben und Festgaben geehrt.

Teilweise Freigabe von Dachbodenholz  
=====

Die Wiener Tagespresse verlautbart in den nächsten Tagen eine Bekanntmachung des Reichsstatthalters in Wien - Gemeindeverwaltung über die Meldepflicht nach der Gemeinsamen Bekanntmachung des Reichsstatthalters in Wien - Gemeindeverwaltung und des Polizeipräsidenten in Wien als örtlichem Luftschutzleiter vom 24. August 1943, betreffend Lagerung und teilweise Freigabe des aus den Wiener Häusern entfernten Dachbodenholzes (abgedruckt in der Wiener Tagespresse vom 2. September 1943).

Einzahlungs- und Abfuhrtermine der Wiener städtischen Steuern und  
=====

Abgaben im Oktober 1943  
=====

Tag:	Abgabe:	Dem Abgabepflichtigen obliegende Handlung:
11. (10.)	Getränkesteuer:	Einzahlung der Steuer für die im Monat September 1943 abgegebenen steuerpflichtigen Getränke
	Vergnügungssteuer:	Einzahlung der Steuer für die Zeit vom 16. bis 30. September 1943 für Betriebe mit wiederkehrenden Veranstaltungen
15.	Lohnsummensteuer:	Einzahlung der Steuer für das 2. Viertel des Rechnungsjahres 1943 (Juli, August, September 1943)
25.	Vergnügungssteuer:	Einzahlung der Steuer für die Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1943 für Betriebe mit wiederkehrenden Veranstaltungen.